



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
per E-Mail
Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Befristete Absenkung der Voraussetzungen für Stoffpreisgleitungen bei Asphaltmischgut

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20.03.2026
Aktenzeichen: StB 14 302010502#00002#0015#0003
Datum: Bonn, 21.05.2026
Seite 1 von 2

Durch die anhaltende Auseinandersetzung im Nahen Osten haben sich die Preise für Bitumen auf einem konstant hohen Niveau verfestigt. Zwar wird reines Bitumen regelmäßig nicht in signifikantem Umfang im Bundesfernstraßenbau verbaut. Gleichwohl wirkt sich das hohe Preisniveau auch auf die Preisentwicklung von Asphaltmischgut aus. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch die Preise für Asphaltmischgut mittelfristig weiter unkalkulierbar nach oben entwickeln, was wesentlichen Einfluss auf die Gesamtkosten von Baumaßnahmen haben kann.

1. Absenkung der Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln für Asphaltmischgut

Um in der gegenwärtigen Situation stabilisierend auf die Preisentwicklung einzuwirken, können Stoffpreisgleitungen für Asphaltmischgut (GP-Nummer: 23 99 13 200) ab sofort auch dann vereinbart werden, wenn zwischen Angebotsabgabe und Einbau des Mischguts nur 2 oder mehr Monate liegen. Eine Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) ist nicht erforderlich.

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5141
Fax +49 228 99-300-807-5141

ref-stb14@bmv.bund.de

www.bmv.de





Seite 2 von 2

Die übrigen Voraussetzungen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitung (vgl. HVA B-StB) bleiben unberührt. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel vorliegen, ist von der Vergabestelle zu prüfen – ggf. auf Verlangen der Bieter. Es besteht keine Verpflichtung der Vergabestelle, Stoffpreisgleitungen anzubieten, wenn Bieter dies nicht verlangen.

2. Laufende und künftige Vergabeverfahren

Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, können entsprechende Stoffpreisgleitklauseln auch in das laufende Verfahren noch einbezogen werden. Die Angebotsfrist ist ggf. zu verlängern. Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind zu prüfen (s. o.). Ablehnende wie stattgebende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen.

Die vorbeschriebene Absenkung der Voraussetzungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln für Asphaltmischgut gelten befristet bis zum 30.09.2026 (Datum der Auftragsbekanntmachung).

3. Keine Rückwirkung

Für eine generelle, rückwirkende Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln besteht kein Raum. Soweit Vertragspartner durch die gegenwärtige Entwicklung die Grundlagen des Vertrages derart verändert sehen, dass sie annehmen, dass ihnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, können sie im Einzelfall unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung des Vertrages von der vertragsabwickelnden Stelle verlangen, vgl. § 313 BGB. Entsprechende Voraussetzungen dürften nach hiesiger Einschätzung derzeit nur in krassen Einzelfällen gegeben sein.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Puschel
Tatbeschäftigte

